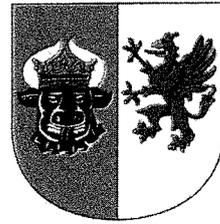


Staatliches Schulamt Schwerin

es



Staatliches Schulamt Schwerin
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin

40	40.0.1	40.1
Eing. 03. Feb. 2020		
40.2	40.2.1	40.2.2

Bearbeitet von:

Laasch, Jana

Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Bildung und Sport
Frau Gabriel
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Telefon:

+49 385 588-78104

E-Mail:

J.Laasch@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de

Az:

04-100a/200

Schwerin, den

30.01.2020

Betreff: Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2015/2016 bis 2021/2022 hier Zweitfortschreibung

Sehr geehrte Frau Gabriel,

Sie haben das Staatliche Schulamt Schwerin zur Stellungnahme zum Entwurf der 2. Fortschreibung Ihrer Schulentwicklungsplanung ersucht. Ich möchte mich in meinen Ausführungen auf die von Ihnen beschriebenen unter Punkt 5 festgehaltenen Festlegungen auf der Seite 41 beziehen.

Zu 1. Die Aufhebung der Förderschule Sprache zum 31.07.2020 ist eine notwendige Maßnahme und begründet sich aus dem Inkraftsetzen des aktuellen Schulgesetzes. Insoweit bestehen seitens des Staatlichen Schulamtes Schwerin hierzu keine Einwände.

Zu 2. Die Errichtung einer zweizügigen Grundschule mit Lerngruppen Sprache ab dem 01.08.2020 am jetzigen Standort des Sprachheilpädagogischen Förderzentrums sowie der weiteren Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestellten Lese-Rechtschreibschwächen in eigenständigen LRS-Klassen ist folgerichtig. Die von Ihnen hierzu im vorhergehenden Teil des vorliegenden Planes aufgeführten Schülerzahlen können jedoch in Ermangelung der Angabe von konkreten Quellen nicht in Gänze nachvollzogen werden.

Zu 3. Die von Ihnen dort beschriebene letztmalige Bildung von Lese-Rechtschreib-Klassen zum Schuljahr 2023/2024 sollte im Rahmen der grundsätzlichen Schulentwicklungsplanung zum Schuljahr 2022/2023 verankert werden.

Zu 4. Die von Ihnen vorgesehene Änderung der Dreizügigkeit auf eine Zweizügigkeit der Grundschule Schweriner Nordlichter entspricht dem aktuellen Anwahlverhalten innerhalb der letzten 3 Einschulungsjahrgänge. Insoweit erscheint diese Maßnahme als folgerichtig und dieses auch unter Berücksichtigung Ihres Punktes 5 im Rahmen der Festlegungen.

Zu 5. Entsprechend der vorliegenden Schulentwicklungsplanungsverordnung ist die Ansiedlung der Orientierungsstufe an eigenständigen Grundschulen im Ausnahmefall möglich. In Ihren Begründungen wird aus meiner Sicht der Ausnahmefall nicht konkret genug beschrieben. Hier sollten aus meiner Sicht Ergänzungen erfolgen.

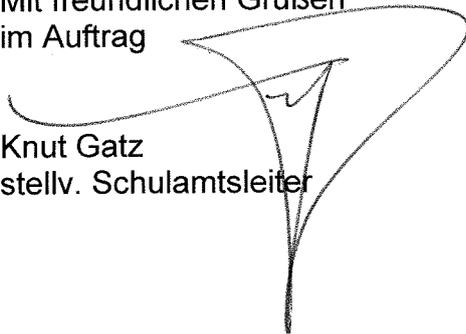
Als Hinweis möchte ich insoweit ergänzen, dass es hier in dieser Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Ihnen auch möglich wäre, Festlegungen zu treffen zu neuzubildenden Standorten von Grundschulen die Lerngruppen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung anbieten sollen. Entsprechend den vorliegenden Inklusionspapieren ist hier auch die Begrifflichkeit von kleinen Schulwerkstätten verwendet worden. Dieses würde insoweit dann auch Planungssicherheit für das Schuljahr 2020/2021 für Schwerin geben.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass seitens des Schulamtes keine grundsätzlichen Einwände zu dem vorliegenden Plan anzufügen sind.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Knut Gatz
stellv. Schulamtsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Knut Gatz', written over a white background. The signature is stylized and somewhat abstract, with a large loop at the top and a vertical line extending downwards.